

STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2020

Montag, 9. November 2020

Nr. 46

	Seite		Seite		Seite
Hessische Staatskanzlei		Riedstadt gemeinnützige GmbH, Riedstadt.....	1184	KASSEL	
Hessischer Verdienstorden/Hessischer Verdienstorden am Bande/Staatliche Anerkennung von Rettungstaten.....	1174	Festsetzung des Budgets und des Pflegegesetzes 2020 für die Vitos jugendforensische Klinik Marburg in der Vitos Gießen-Marburg gemeinnützige GmbH, Gießen.....	1185	Vorhaben der Dietz Bioenergie GmbH & Co. KG; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG.....	1186
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst		Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses Hessen.....	1185	Genehmigung der Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung der „W. & L. Jordan-Stiftung“ mit Sitz in Kassel.....	1187
Widerruf der Generalvollmacht.....	1175	Regierungspräsidium		Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement	
Übertragung der Generalvollmacht.....	1175	DARMSTADT		Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 55 in der Gemarkung der Stadt Witzenhäusen, Ortsteil Blickershausen, Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel.....	1187
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen		Vorhaben der Stadtwerke Geisenheim, 65366 Geisenheim, Rheingau-Taunus-Kreis; hier: Öffentliche Bekanntgabe nach § 5 UVPG.....	1185	Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 121 in der Gemarkung der Stadt Hünfeld, Kernstadt, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel.....	1187
Richtlinie des Landes Hessen zur Gewährung einer Kleinbeihilfe als Corona-Soforthilfe für Gastronomiebetriebe.....	1175	Anerkennung der HLP Hirzel-Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.....	1185	Öffentlicher Anzeiger	1188
Änderung der Verbandsordnung des „Zweckverbandes Welterbe Oberes Mittelhessental“.....	1177	Verlust eines Fleischuntersuchungsstempels.....	1186	Andere Behörden und Körperschaften	
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration		GIESSEN		Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; 20. Sitzung des Hauptausschusses der XVI. Verbandsversammlung.....	1189
Liste der als repräsentativ festgestellten Tarifverträge, entgeltrelevanten Bestandteile und Altersversorgung des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene nach § 4 Abs. 4 bis 6 HTVG; Änderung ..	1178	Vorhaben der Abfallwirtschaft Lahn-Dill, Karl-Kellner-Ring 47-49, 35576 Wetzlar; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG.....	1186	Stellenausschreibungen	1189
Festsetzung des Budgets und des Pflegegesetzes 2020 für die Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Riedstadt in der Vitos					

HESSISCHE STAATSKANZLEI

990

Hessischer Verdienstorden/Hessischer Verdienstorden am Bande/Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Den Hessischen Verdienstorden habe ich mit Urkunde vom 28. Juni 2019 an Frau Karin Wolff, Seeheim-Jugenheim, sowie mit Urkunde vom 14. Januar 2020 an Herrn Karl-Heinrich Auffarth, Marburg, und mit Urkunde vom 12. Februar 2020 an Herrn Peter Dinkel, Hainburg, Herrn Berthold Jost, Eiterfeld, Herrn Dr. Eberhard Fennel, Hünfeld, Frau Doris Lochmüller, Staufenberg, Herrn Prof. Dr. Heinz Zielinski, Linden, verliehen.

Den Hessischen Verdienstorden am Bande habe ich mit Urkunde vom 2. März 2020 an Herrn Neidhard Heinemann, Habichtswald, Herrn Helmut Hund, Wetzlar, Herrn Ernst Peter Walter, Alsfeld, und mit Urkunde vom 2. Juli 2020 an Frau Marlit Hoffmann, Ehringshausen, Herrn Rolf Stenzel, Wiesbaden, verliehen.

Für die am 28. August 2016 unter Inkaufnahme persönlicher Nachteile bzw. Gefahren geleistete Hilfe und den Einsatz für die Werte der Hessischen Verfassung habe ich Herrn Matthias Anke, Nidda, mit Urkunde vom 31. Januar 2020 die Hessische Medaille für Zivilcourage verliehen.

Für die am 28. August 2016 unter Inkaufnahme persönlicher Nachteile bzw. Gefahren geleistete Hilfe und den Einsatz für die Werte der Hessischen Verfassung habe ich Herrn Wilhelm Hammen, Nidda, Herrn Jerrick Heß, Nidda, mit Urkunde vom 29. Februar 2020 die Hessische Medaille für Zivilcourage verliehen.

Für die am 26. April 2019 unter Inkaufnahme persönlicher Nachteile bzw. Gefahren geleistete Hilfe und den Einsatz für die Werte der Hessischen Verfassung habe ich Herrn Marcel Hagedorn, Wanfried, mit Urkunde vom 10. Juni 2020 die Hessische Medaille für Zivilcourage verliehen.

Für die am 7. Mai 2019 unter Inkaufnahme persönlicher Nachteile bzw. Gefahren geleistete Hilfe und den Einsatz für die Werte der Hessischen Verfassung habe ich Herrn Reinhard Dörre, Bensheim, mit Urkunde vom 16. Juni 2020 die Hessische Medaille für Zivilcourage verliehen.

Für die am 29. November 2017 unter Lebensgefahr ausgeführte mutige Rettung eines Menschen vor dem Tode habe ich Herrn Oliver Wild, Laubach, Herrn Peter Wild, Laubach, mit Urkunde vom 27. Juli 2020 die Hessische Rettungsmedaille verliehen.

Für die am 19. August 2020 unter Lebensgefahr ausgeführte mutige Rettung eines Menschen vor dem Tode habe ich

Herrn Alexander Wetzel, Cornberg-Königswald, mit Urkunde vom 27. August 2020 die Hessische Rettungsmedaille verliehen.

Für die am 29. November 2017 ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode habe ich

Frau Karin Gebhardt, Höchst i. Odw., Frau Angelika Liebold, Höchst i. Odw.,

mit Urkunde vom 11. November 2019 eine Öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Für die am 12. Dezember 2017 ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode habe ich

Herrn Zubeir Hamidi, Marburg,

mit Urkunde vom 11. November 2019 eine Öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Für die am 27. Juni 2019 ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode habe ich

Herrn Tevfik Yüksesek, Merenberg,

mit Urkunde vom 10. Juni 2020 eine Öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Für die am 4. August 2018 ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode habe ich

Herrn Simon Schmidt, Idstein,

mit Urkunde vom 16. Juni 2020 eine Öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Für die am 14. Februar 2019 ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode habe ich

Herrn Paul Groß, Ehringshausen,

mit Urkunde vom 16. Juni 2020 eine Öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Für die am 19. November 2019 ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode habe ich

dem Schüler Jannis Beck, Friedberg (Hessen),

mit Urkunde vom 16. Juni 2020 eine Öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Für die am 18. Dezember 2019 ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode habe ich

Frau Stella Campodell'Oro, Alsfeld,

Herrn Waldemar Dullson, Alsfeld,

Frau Mirja Eckstein, Alsfeld,

mit Urkunde vom 16. Juni 2020 eine Öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Für die am 14. März 2020 ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode habe ich

dem Schüler Paul Nickel, Großenlüder,

mit Urkunde vom 16. Juni 2020 eine Öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Für die am 31. Juli 2019 ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode habe ich

Frau Sylvia Duras, Idstein,

dem Schüler Kaya-Can Kizilirmak, Wiesbaden,

mit Urkunde vom 21. Juli 2020 eine Öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Wiesbaden, den 22. Oktober 2020

Der Hessische Ministerpräsident

StAnz. 46/2020 S. 1174

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

991

Widerruf der Generalvollmacht

Mit sofortiger Wirkung widerrufe ich die Herrn Ministerialdirigenten Günter Schmitteckert mit Erlass vom 1. September 2007 (StAnz. S. 1880) für die nachstehenden Gruppen von Rechtsangelegenheiten erteilte Generalvollmacht:

1. Erteilung von Prozessvollmachten,
2. Genehmigung von Miet- und Pachtverträgen,
3. Zeichnung von Urkunden, insbesondere von Kauf- und Übereignungsverträgen, Bestellung von dinglichen Rechten, Abschluss von Vergleichen (§ 779 BGB), Versicherungsverträgen.

Wiesbaden, den 2. Oktober 2020

**Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst**
I 1.1 – 023.016 – (0001)
gez. Angela Dorn-Rancke

StAnz. 46/2020 S. 1175

992

Widerruf der Generalvollmacht

Mit sofortiger Wirkung widerrufe ich die Herrn Ministerialdirigenten Eric Seng mit Erlass vom 16. Juni 2010 (StAnz. S. 1654) für die nachstehenden Gruppen von Rechtsangelegenheiten erteilte Generalvollmacht:

1. Erteilung von Prozessvollmachten,
2. Genehmigung von Miet- und Pachtverträgen,
3. Zeichnung von Urkunden, insbesondere von Kauf- und Übereignungsverträgen, Bestellung von dinglichen Rechten, Abschluss von Vergleichen (§ 779 BGB), Versicherungsverträgen.

Wiesbaden, den 2. Oktober 2020

**Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst**
I 1.1 – 023.016 – (0001)
gez. Angela Dorn-Rancke

StAnz. 46/2020 S. 1175

993

Übertragung der Generalvollmacht

Die mir nach der Anordnung des Hessischen Ministerpräsidenten vom 5. November 2012 (StAnz. S. 1262) zustehende Befugnis, das Land Hessen in meinem Geschäftsbereich zu vertreten, übertrage ich mit sofortiger Wirkung allgemein auf

Herrn Ministerialdirigenten Daniel K ö f e r

für folgende Gruppen von Rechtsangelegenheiten:

1. Erteilung von Prozessvollmachten,
2. Genehmigung von Miet- und Pachtverträgen,
3. Zeichnung von Urkunden, insbesondere von Kauf- und Übereignungsverträgen, Bestellung von dinglichen Rechten, Abschluss von Vergleichen (§ 779 BGB), Versicherungsverträgen.

Herr Ministerialdirigent Daniel Köfer ist befugt, diese Vertretungsvollmacht weiter zu übertragen.

Wiesbaden, den 2. Oktober 2020

**Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst**
I 1.1 – 023.016 – (0001)
gez. Angela Dorn-Rancke

StAnz. 46/2020 S. 1175

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND WOHNEN

994

Richtlinie des Landes Hessen zur Gewährung einer Kleinbeihilfe als Corona-Soforthilfe für Gastronomiebetriebe

Gliederung:

1. Förderziel und Zwecksetzung
2. Gegenstand der Förderung und zuwendungsfähige Ausgaben
3. Antragsberechtigung
4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
5. Allgemeine Förderbestimmungen

6. Verfahren
7. Beihilferechtliche Einordnung
8. Geltungsdauer

1. Förderziel und Zwecksetzung

Zahlreiche hessische Gaststätten (nach dem Hessischen Gaststättengesetz – HGastG), nicht nur im ländlichen Raum, sind schon seit vielen Jahren in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation. Durch die Corona-Virus-Pandemie hat sich diese Situation nochmals verschärft.

Mit Hilfe dieses Kleinbeihilfeprogramms soll daher kurzfristig eine zusätzliche Unterstützung für alle hessischen Gaststätten angeboten werden. Sie zielt auf die Anschaffung von materiellen Wirtschaftsgütern, da davon ausgegangen wird, dass im Zuge der Corona-Krise die Liquidität der Unternehmen abgenommen hat und Eigenmittel für die Anschaffung dringend benötigter Güter, beispielsweise Kühlschrank, Spülmaschine etc. aufgebraucht werden mussten.

Die Hessische Landesregierung bietet daher dieses Kleinbeihilfe-Sofortprogramm aus Mitteln des Sondervermögens „Hessens gute Zukunft sichern“ an, um mit einem einmaligen Zuschuss gastronomische Betriebe dabei zu unterstützen, erforderliche Investitionen tätigen zu können. Damit soll den durch die Corona-Virus-Pandemie maßgeblich betroffenen Gaststätten ein Anreiz geboten werden, ihre Unternehmenstätigkeit fortzusetzen. Ziel ist, die Anzahl der Gaststätten zu erhalten, insbesondere in der Gebietskulisse „Ländlicher Raum“.

Um dieses Ziel zu erreichen, sollen rund 2.000 Gaststätten mit Sitz in Hessen eine Zuwendung im Zeitraum von November 2020 bis Dezember 2022 erhalten.

Zwischen ländlichem und verdichtetem Raum ist eine ausgewogene Förderung zu gewährleisten. Daher wird angestrebt, 50 Prozent der Bewilligungen für Betriebe auszusprechen, die innerhalb der Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ des Entwicklungsplanes für den ländlichen Raum Hessen 2014-2020 (siehe Anhang) liegen und 50 Prozent im verdichteten Raum. Die Fördermittel, die in der Gebietskulisse ländlicher Raum eingesetzt werden, werden durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bereitgestellt. Die Fördermittel für Betriebe im Verdichtungsraum werden durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen bereitgestellt.

2. Gegenstand der Förderung und zuwendungsfähige Ausgaben

Gefördert werden Neuanschaffungen von materiellen Wirtschaftsgütern des Gastronomiebedarfes (zum Beispiel Kühltechnik, Spültechnik, Koch- und Küchengeräte, Desinfektionsstände) oder Investitionen, die zur Gewährleistung des Geschäftsbetriebes erforderlich oder geeignet sind oder die die gastronomische Nutzung von Außenbereichen unterstützen (zum Beispiel Zelte etc.).

Nicht förderfähig sind Heizgeräte für den Außenbereich.

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für materielle Wirtschaftsgüter (Ausstattung) des Gastronomiebedarfes mit einem Anschaffungspreis von insgesamt mindestens 2.000 Euro (netto). Werden mehrere Wirtschaftsgüter angeschafft, muss der Einzelanschaffungspreis jedes Wirtschaftsgutes mehr als 800 Euro (netto) betragen.

Skonti und Rabatte sind in Anspruch zu nehmen.

Es sind Geräte mit nachgewiesener hoher Energieeffizienz und guten Umwelteigenschaften anzuschaffen.

3. Antragsberechtigung

Es werden Kleinst- und Kleinunternehmen in Hessen gefördert, die sowohl Speisen als auch Getränke verabreichen (Gaststätten nach § 1 HGastG in der jeweils geltenden Fassung). Antragsberechtigt sind Unternehmen mit bis zu 49 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 10 Millionen Euro, die einen Gaststättenbetrieb führen.

Zuwendungen werden nur für Gaststättenbetriebe gewährt, die über einen eigenen Gastraum verfügen und sowohl Speisen als auch Getränke verabreichen. Auch saisonale Betriebe sind antragsberechtigt.

Die Gewerbeanzeige der zuständigen Kommune ist bei Antragstellung vorzulegen.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Gegenstand der Förderung ist eine einmalige nicht rückzahlbare Zuwendung, die mit einem festen Betrag (Festbetragsfinanzierung) an den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt wird.

Der Festbetrag beträgt 1.500 Euro.

Pro Antragstellerin oder Antragsteller wird der Festbetrag nur einmal ausgezahlt.

5. Allgemeine Förderbestimmungen

5.1 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

5.2 Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, ggf. die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Erstattung der gewährten Zuwendung und die Verzinsung gelten der § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvor-

schriften (VV), die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsvorgangsgesetzes (HVvVfG) und die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVvKostG) in den jeweils geltenden Fassungen, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Rücknahme oder der Widerruf von Zuwendungsbescheiden ist nach § 4 Abs. 4 HVvKostG kostenpflichtig, sofern diese auf Gründen beruhen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) – Anlage 2 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO – sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu erklären.

- 5.3 Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 19. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Subventionserhebliche Tatsachen werden entsprechend der vorgenannten Vorschrift im Zuwendungsbescheid benannt.
- 5.4 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, drei Vergleichspreise vor Anschaffung einzuholen (zum Beispiel per E-Mail oder Internet-Vergleich). Der Nachweis erfolgt mit Vorlage der Angebote im Verwendungsnachweis.
- 5.5 Anträge auf Zuwendung sind im Vorfeld der geplanten Anschaffung zu stellen. Aufträge für die Beschaffungen dürfen erst erteilt werden, wenn der Bewilligungsbescheid zugegangen ist.
- 5.6 Abweichend von Nr. 6 der ANBest-P besteht der Verwendungsnachweis aus der Rechnung und dem entsprechenden Zahlungsnachweis mit Bezug zum Bewilligungsbescheid. Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt abweichend von VV Nr. 7.2 zu § 44 LHO und Nr. 1.4 der ANBest-P nach Vorlage des Verwendungsnachweises (Erstattungsprinzip). Der Verwendungsnachweis ist unverzüglich, spätestens nach drei Monaten der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Bestandteil des Verwendungsnachweises ist der Nachweis der unter Nr. 2 genannten Umwelteigenschaften bzw. Effizienzklassen von Geräten, die entweder vom Lieferanten zu bestätigen oder auf der Rechnung zu dokumentieren sind.
- 5.7 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat in jede von der bewilligenden oder einer von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen. Das Prüfungsrecht gilt auch für Prüfungen des Hessischen Rechnungshofes.
- 5.8 Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden nach Art. 2 Abs. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 dürfen keine Zuwendungen gewährt werden.
- 5.9 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Maßnahmenprüfung und zur Durchführung des Bewilligungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (zum Beispiel Name, Anschrift) sowie die erforderlichen Angaben zur Maßnahme selbst und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen zur Abwicklung des Förderverfahrens weitergegeben werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder widerrufen, führt dies dazu, dass keine Zuwendung gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Zuwendung zurückgefordert wird.

6. Verfahren

- 6.1 Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz werden einen Aufruf zur Antragstellung veröffentlichen, auf den sich Betriebe bewerben können.
- 6.2 Sollte das Antragsvolumen die zur Verfügung stehenden Mittel überschreiten, werden Betriebe nach dem Zufallsprinzip (Losverfahren) ausgewählt.
- 6.3 Ausgewählte Betriebe haben die Anträge auf Zuwendung bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) zu stellen, die gleichzeitig die Bewilligungsstelle ist.

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)
Girozentrale MAIN PARK Kaiserleistraße 29-35
63067 Offenbach am Main
www.wibank.de

Die bewilligende Stelle stellt entsprechende Antragsformulare auf ihrer Internetseite sowie auf Anfrage zur Verfügung.

- 6.4 Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz behalten sich vor, im Bedarfsfall weitere Aufrufe spätestens bis 2022 zu tätigen.

7. Beihilferechtliche Einordnung

Die Inanspruchnahme von Fördermitteln ist beihilferechtlich relevant. Zuschüsse nach dieser Richtlinie werden nach der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) auf der Grundlage der Nr. 3.1. und 4 der Mitteilung der Europäischen Kommission C (2020) 1863 final vom 3. April 2020 sowie von Art. 107 Abs. 3 lit. b AEUV gewährt.

8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 5. November 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Wiesbaden, den 13. Oktober 2020

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen**
II 5-067-b-04#063

**Hessisches Ministerium für
Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**
StAnz. 46/2020 S. 1175

Anhang

Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ nach Entwicklungsplan ländlicher Raum Hessen 2014–2020

sind die Landkreise

Bergstraße (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Biblis, Birkenau, Bürstadt, Einhausen, Groß-Rohrheim, Lampertheim, Lorsch und Viernheim),

Darmstadt-Dieburg (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Erzhäuser, Griesheim, Pfungstadt und Weiterstadt),

Fulda (mit Ausnahme der Kernstadt Fulda sowie der Stadtteile Kohlhaus, Gläserzell, Edelzell, Haimbach und Niesig),

Gießen (mit Ausnahme der Kernstadt Gießen sowie der Stadtteile Kleinlinden und Wieseck),

Hersfeld-Rotenburg,

Hochtaunuskreis (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Bad Homburg, Friedrichsdorf, Königstein, Kronberg, Oberursel und Steinbach), Kassel,

Lahn-Dill-Kreis (mit Ausnahme der Kernstadt Wetzlar sowie der Stadtteile Dutenhofen und Garbenheim),

Limburg-Weilburg,

Main-Kinzig-Kreis (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Bruchköbel, Erlensee, Großkrotzenburg, Hanau, Maintal, Niederdorfelden, Rodenbach und Schöneck),

Marburg-Biedenkopf (mit Ausnahme der Kernstadt Marburg sowie der Stadtteile Cappel, Gisselberg, Marbach und Wehrda),

Odenwaldkreis,

Rheingau-Taunus-Kreis,

Schwalm-Eder-Kreis,

Vogelsbergkreis,

Waldeck-Frankenberg,

Werra-Meißner-Kreis und

Wetteraukreis (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Bad Vilbel, Karben, Rosbach und Wöllstadt).

995

Änderung der Verbandsordnung des „Zweckverbandes Welterbe Oberes Mittelrheintal“

Nachfolgend wird die Bekanntmachung der Aufsichts- und Genehmigungsdirektion des Landes Rheinland-Pfalz vom 13. Oktober 2020 im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz (Nr. 40, 26.10.2020) über die 2. Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Welterbe Oberes Mittelrheintal veröffentlicht.

Wiesbaden, den 20. Oktober 2020

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen**
I-067-a-12-33-02#005

StAnz. 46/2020 S. 1177

Bekanntmachung

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gibt hiermit gemäß § 4 Abs. 5 des Landesgesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. für das Land Rheinland-Pfalz, S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21) Folgendes bekannt:

2. Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal“ vom 13. Dezember 2005, zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Verbandsordnung vom 11. Mai 2005

Aufgrund §§ 6 und 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) in der Fassung vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21) beschließt der Zweckverband folgende Änderung der Verbandsordnung.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als die vom rheinland-pfälzischen Ministerium des Innern und für Sport gem. Artikel 3 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 7. Dezember 1973 (GVBl. Rheinland-Pfalz 1974, S. 226 und GVBl. I Land Hessen 1974, S. 276) bestimmte Errichtungsbehörde (Aufsichtsbehörde) stellt hiermit aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Welterbe Oberes Mittelrheintal vom 24.09.2020 sowie nach Erteilung des Einvernehmens der obersten Kommunalaufsichtsbehörde des Landes Hessen gemäß § 6 Abs. 2 KomZG die Änderung der Verbandsordnung fest.

Präambel

Der Zweckverband unterstützt und fördert die im Welterbe Oberes Mittelrheintal geplante Bundesgartenschau 2029 als wichtiges Zukunftsentwicklungsprojekt für die Region.

Die Änderung ergänzt die Verbandsordnung um die erforderlichen Bestimmungen, die zur finanziellen Förderung der Bundesgartenschau 2029 erforderlich sind.

Die Änderung setzt zudem die durch die Kommunalreform bedingte Änderung in der Bezeichnung der Mitglieder um.

Mit der Änderung der Verbandsordnung wird, aufgrund der rechtlichen Verpflichtung hierzu, in der Satzung die Verteilung des Eigenkapitals ausgewiesen.

Artikel 1

§ 2 Absatz 1 der Verbandsordnung wird wie folgt geändert:

Unter dem 3. Spiegelstrich sind die Worte „Verbandsgemeinde Rhens“ zu streichen und sind die Worte „Verbandsgemeinde Rhein-Mosel“ einzufügen.

Unter dem 7. Spiegelstrich sind die Worte „Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel“ zu streichen und sind die Worte „Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein“ einzufügen.

Unter dem 11. Spiegelstrich sind die Worte „Verbandsgemeinde Braubach“ zu streichen und die Worte „Verbandsgemeinde Loreley“ einzufügen.

Unter dem 12. Spiegelstrich ist das Wort „Stadt“ zu streichen und das Wort „Städte“ einzufügen, sind nach dem Wort „Braubach“ die Worte „Kaub und St. Goarshausen“ einzufügen, sind nach dem Wort „Ortsgemeinden“ die Worte „Auel, Bornich“ einzufügen, sind nach dem Wort „Dachsenhausen“ die Worte „Dahlheim, Dörscheid“ einzufügen, sind nach dem Wort „Kamp-Bornhofen“ die Worte „Kestert, Lierschied, Lykershausen, Nochern,“ einzufügen, sind nach dem Wort „Osterspai“ die Worte „Patersberg, Prath, Reichenberg, Reitzenhain, Sauerthal, Weisel und Weyer“ einzufügen.

Die Spiegelstriche 13 und 14 sind ersatzlos zu streichen.

Artikel 2

§ 6 Absatz 2 der Verbandsordnung wird wie folgt geändert:

Unter dem 3. Spiegelstrich sind die Worte „Verbandsgemeinde Rhens“ zu streichen und sind die Worte „Verbandsgemeinde Rhein-Mosel“ einzufügen.

Unter dem 6. Spiegelstrich sind die Worte „Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel“ zu streichen und die Worte „Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein“ einzufügen.

Der 9. Spiegelstrich ist ersatzlos zu streichen.

Unter dem 10. Spiegelstrich ist die Zahl „5“ zu streichen und die Zahl „9“ einzufügen.

Artikel 3

1. In der Überschrift von § 8 der Verbandsordnung wird hinter dem Wort „Verbandsumlage“ ein Komma und das Wort „Eigenkapital“ eingefügt.

2. In § 8 der Verbandsordnung wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Das Eigenkapital verteilt sich unter den Verbandsmitgliedern nach der Anzahl der Stimmen der Mitglieder in der Verbandsversammlung.“

Artikel 4

Nach § 8 wird ein neuer § 8a in die Verbandsordnung eingefügt:

„§ 8a Bundesgartenschau 2029

(1) Der Zweckverband wird die im Welterbe Oberes Mittelrheintal geplante Bundesgartenschau 2029, die von der BUGA 2029 GmbH durchgeführt werden soll, unter Beachtung der einschlägigen gemeindehausrechtlichen Bestimmungen durch Zuwendungen nach Absatz 2 fördern.

(2) Der Zweckverband wird aus eigenen Mitteln für die Durchführung der Bundesgartenschau 2029 Auszahlungsmittel bis zur Höhe von 14,4 Mio. Euro bereitstellen und daneben der BUGA 2029 GmbH ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von maximal 8,2 Mio. Euro zur Verfügung stellen. Zur Finanzierung dessen kann der Zweckverband

a) bis zu einem Gesamthöchstbetrag von 14 Mio. Euro Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als 30 Jahren aufnehmen.

b) bis zu einem Gesamthöchstbetrag von 8,2 Mio. Euro Darlehen mit einer Laufzeit von nicht mehr als einem Jahr aufnehmen, um der BUGA 2029 GmbH ein Gesellschafterdarlehen zur Verfügung zu stellen.

(3) Zur Finanzierung seines Mittelbedarfs nach Absatz 2 erhebt der Zweckverband eine jährlich um maximal 412.000,00 Euro erhöhte Verbandsumlage. Die Erhöhung wird gemäß dem Umlageschlüssel der Verbandsumlage für das Jahr 2017 auf die kommunalen Verbandsmitglieder umgelegt.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Die Änderung der Verbandsordnung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

17 06 – ZV WOM/21a

Trier, den 13. Oktober 2020

Im Auftrag

(LS)

gez. Christof Pause

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

996

Liste der als repräsentativ festgestellten Tarifverträge, entgeltrelevanten Bestandteile und Altersversorgung des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (ÖPNV und ÖPSV) nach § 4 Abs. 4 bis 6 HTVG vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 354);

Änderung

Bezug: Bekanntmachung vom 1. März 2019 (StAnz. S. 259)

Die oben aufgeführte Liste wird unter „Tarifverträge für den Verkehr auf Straße (ÖPSV)“ in Abschnitt 1, lfd. Nrn. 1 und 2, Spalte 3 wie folgt geändert und ergänzt sowie entsprechend als Anlage abgedruckt:

Die Angabe „Manteltarifvertrag vom 7. April 2017“ wird durch „Manteltarifvertrag vom 10. Februar 2020“ ersetzt.

Die Angabe „Entgelttarifvertrag vom 7. April 2017“ wird durch „Manteltarifvertrag vom 10. Februar 2020“ ersetzt.

Die oben aufgeführte Liste wird unter „Tarifverträge für den Verkehr auf Schiene (SPNV)“ in Abschnitt 2, lfd. Nr. 7–17, Spalte 3 wie folgt geändert und ergänzt sowie entsprechend als Anlage abgedruckt:

Die Angabe „Basistarifvertrag zu den Funktionsgruppenspezifischen Tarifverträgen und Funktionsspezifischen Tarifverträgen verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (BasisTV) vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert am 12. Dezember 2016.“ wird durch „Basistarifvertrag zu den Funktionsgruppenspezifischen Tarifverträgen und Funktionsspezifischen Tarifverträgen verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (BasisTV) vom 14. Dezember 2018“ ersetzt.

Die Angabe „Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 1 – Anlagen- und Fahrzeuginstandhaltung – verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 1-TV) vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert am 12. Dezember 2016.“ wird durch „Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 1 – Anlagen- und Fahrzeuginstandhaltung – verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 1-TV) vom 30. Oktober 2019“ ersetzt.

Die Angabe „Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 2 – Zugbildung/-bereitstellung, Verkehrliche Aufgaben SGV – verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 2-TV) vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert

am 12. Dezember 2016.“ wird durch „Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 2 – Zugbildung/-bereitstellung, Verkehrliche Aufgaben SGV – verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 2-TV) vom 30. Oktober 2019“ ersetzt.

Die Angabe „Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 3 – Bahnbetriebe und Netze – verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 3-TV) vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert am 12. Dezember 2016.“ wird durch „Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 3 – Bahnbetriebe und Netze – verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 3-TV) vom 30. Oktober 2019“ ersetzt.

Die Angabe „Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 4 – Lokfahrdienst – verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 4-TV) vom 12. Dezember 2016.“ wird durch „Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 4 – Lokfahrdienst – verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 4-TV) vom 30. Oktober 2019“ ersetzt.

Die Angabe „Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 5 – Bahnservice und Vertrieb – verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 5-TV) vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert am 12. Dezember 2016.“ wird durch „Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 5 – Bahnservice und Vertrieb – verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 5-TV) vom 30. Oktober 2019“ ersetzt.

Die Angabe „Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 6 – Allgemeine Aufgaben – verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 6-TV) vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert am 12. Dezember 2016.“ wird durch „Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 6 – Allgemeine Aufgaben – verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 6-TV) vom 30. Oktober 2019“ ersetzt.

Die Angabe „Tarifvertrag über arbeitgeberfinanzierte Leistungen zur betrieblichen Altersvorsorge für die Arbeitnehmer verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (bAV-TV) vom 4. August 2011, zuletzt geändert am 12. Dezember 2016.“ wird durch „Tarifvertrag zu Grundsätzen der betrieblichen Altersvorsorge für die Arbeit-

nehmer verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (bAV-TV EVG) vom 14. Dezember 2018 i. d. F. des ÄTV 1/2019 bAV-TV EVG vom 16. Dezember 2019“ ersetzt.

Die Angabe „Grundsatzregelung zur gemeinsamen Gestaltung der Personal-, Sozial- und Tarifpolitik in den Unternehmen des DB Konzerns (DemografieTV) vom 6. Dezember 2012, zuletzt geändert am 12. Dezember 2016.“ wird durch „Grundsatzregelung zur gemeinsamen Gestaltung der Personal-, Sozial- und Tarifpolitik in den Unternehmen des DB Konzerns (DemografieTV) vom 14. Dezember 2018“ ersetzt.

Die Angabe „Tarifvertrag über die betriebliche Zusatzversorgung für die Arbeitnehmer der DB AG (ZverSTV) vom 21. Dezember 1994, zuletzt geändert am 12. Dezember 2016.“ wird durch „Tarifvertrag über die betriebliche Zusatzversorgung für die Arbeitnehmer der DB AG (ZverSTV) vom 21. Dezember 1994, zuletzt geändert am 11. April 2006“ ersetzt.

Die Angabe „Tarifvertrag für Nachwuchskräfte verschiedener Unternehmen im DB Konzern (NachwuchskräfteTV) vom 25. August 2009, zuletzt geändert am 12. Dezember 2016.“ wird durch „Tarifvertrag für Nachwuchskräfte verschiedener Unternehmen im DB Konzern (NachwuchskräfteTV) vom 14. Dezember 2018“ ersetzt.

Die oben aufgeführte Liste wird unter „Tarifverträge für den Verkehr auf Schiene (SPNV), in Abschnitt 3, lfd. Nr. 18–23, Spalte 3 wie folgt geändert und ergänzt sowie entsprechend als Anlage abgedruckt:

Die Angabe „Bundesrahmentarifvertrag für das Zugpersonal (BuRa.ZugTV) vom 30. Juni 2015, geändert am 10. März 2017.“ wird durch „Bundesrahmentarifvertrag für das Zugpersonal (BuRa-ZugTV AGV MOVE) vom 4. Januar 2019“ ersetzt.

Die Angabe „Tarifvertrag für Lokomotivführer von Schienenverkehrsunternehmen des Agv MoVe (LfTV) vom 30. Juni 2015, ge-

ändert vom 10. März 2017.“ wird durch „Tarifvertrag für Lokomotivführer von Schienenverkehrsunternehmen des AGV MOVE (LfTV) vom 4. Januar 2019“ ersetzt.

Die Angabe „Tarifvertrag für Zugbegleiter und Bordgastronomen von Schienenverkehrsunternehmen (Zub-TV) vom 30. Juni 2015, geändert vom 10. März 2017.“ wird durch „Tarifvertrag für Zugbegleiter und Bordgastronomen von Schienenverkehrsunternehmen (ZubTV) vom 4. Januar 2019“ ersetzt.

Die Angabe „Tarifvertrag für Lokrangierführer von Schienenverkehrsunternehmen (LrF-TV) vom 30. Juni 2015, geändert vom 10. März 2017.“ wird durch „Tarifvertrag für Lokrangierführer von Schienenverkehrsunternehmen (LrF-TV) vom 4. Januar 2019“ ersetzt.

Die Angabe „Tarifvertrag für Disponenten von Schienenverkehrsunternehmen des Agv MoVe (DispoTV) vom 30. Juni 2015, geändert vom 10. März 2017.“ wird durch „Tarifvertrag für Disponenten von Schienenverkehrsunternehmen des AGV MOVE (DispoTV) vom 4. Januar 2019“ ersetzt.

Die Angabe „Tarifvertrag für Nachwuchskräfte verschiedener Unternehmen im DB Konzern (Nachwuchskräfte TV GDL) vom 30. Juni 2015, geändert vom 10. März 2017“ wird durch „Tarifvertrag für Nachwuchskräfte verschiedener Unternehmen im DB Konzern (Nachwuchskräfte TV GDL) vom 4. Februar 2019“ ersetzt.

Anlage: Liste der repräsentativen Tarifverträge

Wiesbaden, den 19. Oktober 2020

**Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration**
III7-55m0100-0001/2017/003

StAnz. 46/2020 S. 1178

Liste

der als repräsentativ festgestellten Tarifverträge, entgeltrelevanten Bestandteile und Altersversorgung des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (ÖPNV) nach § 4 Abs. 4 bis 6 des HVTG vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 354)

zuletzt geändert durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration III7-55m0100-0001/2017/003 (StAnz. 12/2019 S. 259)

Lfd. Nr.	Tarifvertragspartner	Name des Tarifvertrages	Entgeltrelevante Bestandteile	Fundstellen im Tarifvertrag
Tarifverträge für den Verkehr auf Straße (ÖSPV), Abschnitt 1:				
1.	Landesverband Hessischer Omnibusunternehmen e. V. (LHO Hessen) und ver.di	Manteltarifvertrag vom 10. Februar 2020	1. Arbeitszeit 2. Regelung geteilter Dienste 3. Pausenregelung 4. Behandlung von Wegzeiten während des Dienstes 5. Zeitzuschläge 6. Krankenbezüge 7. Lohnfortzahlung bei persönlicher Arbeitsverhinderung 8. Sterbegeld 9. Urlaub 10. Urlaubslohn	§ 7 A.I. Ziffer 1 § 7 A.I. Ziffer 2 a-h § 7 A.I. Ziffer 3 bzw. A.II. Ziffer 3 § 7 A.II. Ziffer 4 b, c § 11 § 12 § 13 § 14 § 15 Ziffern 1-9 § 15 Ziffern 10-12
2.	Landesverband Hessischer Omnibusunternehmen e. V. (LHO Hessen) und ver.di	Entgelttarifvertrag vom 10. Februar 2020	1. Eingruppierung 2. Entgelt 3. Zuschläge für geteilte Dienste 4. Urlaubsgeld	§ 2 § 3 und Anlage § 3 Ziffer 2 § 5
Tarifverträge für den Verkehr auf Straße (ÖSPV), Abschnitt 2:				
3.	Kommunaler Arbeitgeberverband Hessen e. V. (KAV Hessen) und dbb beamtenbund und tarifunion	Tarifvertrag Nahverkehrsbetriebe (TV-N Hessen) Landesbezirkstarifvertrag Nr. 11a/2010 vom 30. Juni 2010, geändert durch 3. Änderungstarifvertrag vom 15. September 2014 (Landesbezirkstarifvertrag Nr. 9a/2014), geändert durch 4. Änderungstarifvertrag vom 10. April 2017 (Landesbezirkstarifvertrag Nr. 5a/2017), geändert durch 5. Änderungstarifvertrag vom 16. Juli 2018	1. Eingruppierung 2. Entgelt 3. Arbeitszeit 4. Zeitzuschläge 5. Rufbereitschaftspauschale 6. Wechselschichtzulage 7. Schichtzulage 8. Erschwerniszuschläge 9. Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall 10. Erholungsurlaub	§ 5 § 6 und Anlage 2, 3 § 8 Abs. 1, 2 § 10 Abs. 1 § 10 Abs. 3 § 10 Abs. 4 § 10 Abs. 4 § 12 § 13 § 14 Abs. 3

Lfd. Nr.	Tarifvertragspartner	Name des Tarifvertrages	Entgeltrelevante Bestandteile	Fundstellen im Tarifvertrag
		(Landesbezirkstarifvertrag Nr. 4a/2018), zuletzt geändert durch 6. Änderungstarifvertrag vom 9. Oktober 2018 (Landesbezirkstarifvertrag Nr. 12a/2018)	11. Zusatzurlaub für ständige Wechselschicht- o. Schichtarbeit 12. Arbeitsbefreiung unter Entgeltfortzahlung 13. Jahres-Sonderzahlung 14. Jubiläumsgeld 15. Vermögenswirksame Leistungen 16. Sterbegeld 17. Betriebliche Altersversorgung (Zusatzversorgung) 18. Bezahlung von Wendezeiten u. LZU in geteilten Diensten 19. Bezahlung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten 20. Behandlung von Wendezeiten als Arbeitszeit 21. Behandlung von Wegezeiten während des Dienstes 22. Überstunden in Folge von Fahrzeugverspätungen 23. Entgeltgarantie bei Arbeit am dienstfreien Tag 24. Lehrfahrerzuschlag 25. Entgeltsicherung ab 55. Lj. und 15 Jahre Fahrdienst 26. Mankogeld 27. Überleitungsregelung für am 30.6.2010 Beschäftigte 28. Dynamisierung Entgelt	§ 14 Abs. 6 § 15 § 16 § 17 Abs. 1 § 17 Abs. 2 § 17 Abs. 3 § 18 § 22 Abs. 3 § 22 Abs. 4 § 22 Abs. 4 § 22 Abs. 5 § 22 Abs. 9 § 22 Abs. 10 § 22 Abs. 11 § 22 Abs. 13 § 22 Abs. 14 § 23 § 25 Abs. 3
Tarifverträge für den Verkehr auf Straße (ÖSPV), Abschnitt 3:				
4.	Kommunaler Arbeitgeberverband Hessen e. V. (KAV Hessen) und ver.di	Tarifvertrag Nahverkehrsbetriebe (TV-N Hessen) Landesbezirkstarifvertrag Nr. 11/2010 vom 30. Juni 2010, geändert durch 4. Änderungstarifvertrag vom 15. September 2014 (Landesbezirkstarifvertrag Nr. 9/2014), geändert durch 5. Änderungstarifvertrag vom 10. April 2017 (Landesbezirkstarifvertrag Nr. 5/2017), geändert durch 6. Änderungstarifvertrag vom 16. Juli 2018 (Landesbezirkstarifvertrag Nr. 4/2018), zuletzt geändert durch 7. Änderungstarifvertrag vom 9. Oktober 2018 (Landesbezirkstarifvertrag Nr. 12/2018)	1. Eingruppierung 2. Entgelt 3. Arbeitszeit 4. Zeitzuschläge 5. Rufbereitschaftspauschale 6. Wechselschichtzulage 7. Schichtzulage 8. Erschwerniszuschläge 9. Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall 10. Erholungsurlaub 11. Zusatzurlaub für ständige Wechselschicht- o. Schichtarbeit 12. Arbeitsbefreiung unter Entgeltfortzahlung 13. Jahres-Sonderzahlung 14. Jubiläumsgeld 15. Vermögenswirksame Leistungen 16. Sterbegeld 17. Betriebliche Altersversorgung (Zusatzversorgung) 18. Bezahlung von Wendezeiten u. LZU in geteilten Diensten 19. Bezahlung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten 20. Behandlung von Wendezeiten als Arbeitszeit 21. Behandlung von Wegezeiten während des Dienstes 22. Überstunden in Folge von Fahrzeugverspätungen 23. Entgeltgarantie bei Arbeit am dienstfreien Tag 24. Lehrfahrerzuschlag 25. Entgeltsicherung ab 55. Lj. und 15 Jahre Fahrdienst 26. Mankogeld 27. Überleitungsregelung für am 30.6.2010 Beschäftigte 28. Dynamisierung Entgelt	§ 5 § 6 und Anlage 2, 3 § 8 Abs. 1, 2 § 10 Abs. 1 § 10 Abs. 3 § 10 Abs. 4 § 10 Abs. 4 § 12 § 13 § 14 Abs. 3 § 14 Abs. 6 § 15 § 16 § 17 Abs. 1 § 17 Abs. 2 § 17 Abs. 3 § 18 § 22 Abs. 3 § 22 Abs. 4 § 22 Abs. 4 § 22 Abs. 5 § 22 Abs. 9 § 22 Abs. 10 § 22 Abs. 11 § 22 Abs. 13 § 22 Abs. 14 § 23 § 25 Abs. 3

Lfd. Nr.	Tarifvertragspartner	Name des Tarifvertrages	Entgeltrelevante Bestandteile	Fundstellen im Tarifvertrag
Tarifverträge für den Verkehr auf Schiene (SPNV), Abschnitt 1:				
5.	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Branchentarifvertrag für den Schienenpersonennahverkehr in Deutschland (BranchenTV SPNV) vom 14. Februar 2011, zuletzt geändert am 4. August 2015	1. Eingruppierung, Entgeltgruppenverzeichnis	§ 6, Anlage 2
			2. Tabellenentgelt	§ 7, Anlage 3
			3. Regelmäßige Arbeitszeit	§ 2
			4. Sonntagszulage	§ 4
			5. Feiertagszulage	§ 4
			6. Nachtarbeitszulage	§ 4
			7. Fahrentschädigung	§ 4
			8. Überzeitzulage	§ 4
			9. Erholungsurlaub	§ 5
			10. Freistellung Tarifkommissionsmitglieder	§ 9
6.	Abellio GmbH, NETINERA Deutschland GmbH, BeNEX GmbH, Hessische Landesbahn GmbH, Keolis Deutschland GmbH & Co. KG, Transdev GmbH (G6) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Branchentarifvertrag für den Schienenpersonennahverkehr in Deutschland (BranchenTV SPNV) vom 14. Februar 2011, zuletzt geändert am 4. August 2015	1. Eingruppierung, Entgeltgruppenverzeichnis	§ 6, Anlage 2
			2. Tabellenentgelt	§ 7, Anlage 3
			3. Regelmäßige Arbeitszeit	§ 2
			4. Sonntagszulage	§ 4
			5. Feiertagszulage	§ 4
			6. Nachtarbeitszulage	§ 4
			7. Fahrentschädigung	§ 4
			8. Überzeitzulage	§ 4
			9. Erholungsurlaub	§ 5
			10. Freistellung Tarifkommissionsmitglieder	§ 9
Tarifverträge für den Verkehr auf Schiene (SPNV), Abschnitt 2:				
7.	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Basistarifvertrag zu den Funktionsgruppenspezifischen Tarifverträgen und Funktionsspezifischen Tarifverträgen verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (BasisTV) vom 14. Dezember 2018	1. Tabellenentgelt (JTE/MTE gem. gewähltem Auszahlungsmodell)	§§ 3 bis 5 FGr-TVe
			2. Samstagszulage	§ 12 FGr-TVe
			3. Sonntagszulage	§ 13 FGr-TVe
			4. Feiertagszulage	§ 15 FGr-TVe
			5. Nachtarbeitszulage	§ 16 FGr-TVe
			6. Schichtzulage	§ 16 FGr-TVe
			7. Fahrtätigkeit	§ 36 FGr 2- u. FGr 5-TV
8.	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 1 – Anlagen- und Fahrzeuginstandhaltung – verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 1-TV) vom 30. Oktober 2019	8. Fahrentschädigung	§ 23 FGr 1-, FGr 2- u. FGr 5-TV
			9. Vermögenswirksame Leistungen	§ 8 FGr-TVe
			10. Entgeltumwandlung	Abschnitt II bAV-TV EVG
			11. Überzeitzulage	§ 18 FGr-TVe
9.	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 2 – Zugbildung/-bereitstellung, Verkehrliche Aufgaben SGV – verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 2-TV) vom 30. Oktober 2019	12. Rufbereitschaftszulage	§ 19 Abs. 2 u. Abs. 3 FGr-TVe
			13. Erschwerniszulage	§ 30 FGr 1-, FGr 2-, FGr 3- u. FGr 5-TV
			14. Arbeitszeitvolumen	§ 37 Abs. 1 TVe
			15. Anrechnung Ruhepausen	§ 45 Abs. 3 FGr 2-, FGr 3-, FGr 5- u. FGr 6-TV
			16. Anrechnung Tätigkeitsunterbrechung	§ 45 Abs. 3 FGr 2-, FGr 3-, FGr 5- u. FGr 6-TV
			17. Anrechnung Fahrgastfahrten	§ 45 Abs. 3 FGr 2-, FGr 3-, FGr 5- u. FGr 6-TV
			18. Anrechnung Bereitschaft	§ 45 Abs. 3 FGr 2-, FGr 3-, FGr 5- u. FGr 6-TV
			19. Geteilte Schichten	§ 45 Abs. 3 Ziff. 4 FGr 2- u. FGr 5-TV
			20. Anzurechnende Mindestarbeitszeit	§ 45 Abs. 4 FGr 2-, FGr 5- u. FGr 6-TV
			10.	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
22. Urlaubsanspruch	§ 40 Abs. 1 FGr-TVe			
23. Arbeitszeitbewertung Wochenfeiertage	§ 41 Abs. 3 FGr-TVe			

Lfd. Nr.	Tarifvertragspartner	Name des Tarifvertrages	Entgeltrelevante Bestandteile	Fundstellen im Tarifvertrag
			24. Zeitzuschlag Nachtarbeit	§ 42 Abs. 2 Ziff. 5 FGr 1-, FGr 2-, FGr 3-, FGr 5- u. FGr 6-TV
			25. Arbeitszeitmodell	§ 37 Abs. 1 FGr-TVe
			26. Zeitraum Überzeitarbeit	§ 38 Abs. 1 FGr-TVe
			27. Überzeitzuschlag	§ 38 Abs. 3 FGr-TVe
			28. Schichtlänge	§ 45 Abs. 5 FGr 2-, FGr 3- u. FGr 5-TVe
11.	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 4 – Lokfahrdienst – verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 4-TV) vom 30. Oktober 2019	29. Definition Nachtarbeit	§ 16 Abs. 1 FGr-TVe
			30. Beschränkung Nachtarbeit	§ 42 Abs. 2 Ziff. 5 FGr 1-, FGr 2-, FGr 3-, FGr 5- u. FGr 6-TV
			31. Beschränkung Sonntagsarbeit	§ 45 Abs. 9 Ziff. 5 FGr 2- u. FGr 5-TV
			32. Fahrzeitregelung Triebfahrzeugführer	
			33. Öffnung Kurzpausen	§ 42 Abs. 2 Ziff. 6 FGr 1-, FGr 2-, FGr 3-, FGr 5- u. FGr 6-TV
			34. Öffnung Verlängerung Sonntagsarbeit	§ 42 Abs. 2 Ziff. 2 FGr-TVe
			35. Öffnung Verlängerung Arbeitszeit	§ 42 Abs. 2 Ziff. 1 FGr-TVe
12.	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 5 – Bahnservice und Vertrieb – verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 5-TV) vom 30. Oktober 2019	36. Öffnung Ruhezeitverkürzung	§ 42 Abs. 2 Ziff. 9 FGr 1-, FGr 2-, FGr 3-, FGr 5- u. FGr 6-TV
			37. Ruhetagregelung	§ 45 Abs. 9 FGr 2- u. FGr 5-TV
			38. Definition Überzeitschwelle	§ 38 Abs. 1 FGr-TVe
			39. Minusstundenübertrag	§ 37 Abs. 4 FGr-TVe
			40. Anzahl Schichten/Arbeitstage	§ 45 Abs. 6 FGr 2- u. FGr 5-TV
			41. Rufbereitschaft	
			42. Arbeitsausfall	§ 42 Abs. 4 FGr 1-, FGr 2-, FGr 3-, FGr 5- u. FGr 6-TV
			43. Kurzfristige Änderung Arbeitszeit; Mitbestimmung	
13.	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 6 – Allgemeine Aufgaben – verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 6-TV) vom 30. Oktober 2019	44. Zeitsouveränität	
			45. Abweichung von der geplanten Arbeitszeit	
			46. Bewertung Dienstreise	§ 44 Abs. 1 BasisTV
			47. Max. Arbeitszeit pro Woche	§ 42 Abs. 2 Ziff. 8 FGr 1-, FGr 2-, FGr 3-, FGr 5- u. FGr 6-TV
			48. Max. Arbeitszeit pro Monat	
			49. Besondere Bewertung Vorfesttage	§ 14 FGr-TVe
			50. Ausbleibezeit	§ 45 Abs. 11 FGr 2- u. FGr 5-TV
14.	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Tarifvertrag zu Grundsätzen der betrieblichen Altersvorsorge für die Arbeitnehmer verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (bAV-TV EVG) vom 14. Dezember 2018 i. d. F. des ÄTV 1/2019 bAV-TV EVG vom 16. Dezember 2019	Altersversorgung	
15.	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Grundsatzregelung zur gemeinsamen Gestaltung der Personal-, Sozial- und Tarifpolitik in den Unternehmen des DB Konzerns (DemografieTV) vom 14. Dezember 2018		
16.	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und Tarifgemeinschaft TRANSNET/GDBA (TG)	Tarifvertrag über die betriebliche Zusatzversorgung für die Arbeitnehmer der DB AG (ZVersTV) vom 21. Dezember 1994, zuletzt geändert am 11. April 2006	Altersversorgung	§ 2 ZVersTV

Lfd. Nr.	Tarifvertragspartner	Name des Tarifvertrages	Entgeltrelevante Bestandteile	Fundstellen im Tarifvertrag
17.	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Tarifvertrag für Nachwuchskräfte verschiedener Unternehmen im DB Konzern (NachwuchskräfteTV) vom 14. Dezember 2018		
Tarifverträge für den Verkehr auf Schiene (SPNV), Abschnitt 3:				
18.	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL)	Bundesrahmentarifvertrag für das Zugpersonal (BuRa-ZugTV AGV MOVE) vom 4. Januar 2019	1. Monatstabellenentgelt (incl. jährliche Zuwendung)	§§ 5 u. 6 BuRa-ZugTV AGV MOVE
			2. Sonntagszulage	§ 6 Abs. 9 BuRa-ZugTV AGV MOVE
			3. Feiertagszulage	§ 6 Abs. 10 BuRa-ZugTV AGV MOVE
			4. Nachtarbeitszulage	§ 6 Abs. 11 BuRa-ZugTV AGV MOVE, § 69 LfTV, § 75 Zub-, Lrf-, Dispo-TV
			5. Schichtzulage	§ 69 Abs. 2 u. 3 LfTV, § 75 Zub-, Lrf-, Dispo-TV
			6. Fahrtätigkeit	§ 73 LfTV, § 80 Zub-TV bzw. Lrf-TV
			7. Fahrentschädigung	§ 6 Abs. 15 BuRa-ZugTV AGV MOVE
			8. Vermögenswirksame Leistungen	§ 59 Abs. 1 LfTV, § 61 Zub-, Lrf-, Dispo-TV
			9. Entgeltumwandlung	§ 80 LfTV, § 87 Zub-, Lrf-, Dispo-TV
			10. Überzeitzulage	§ 6 Abs. 12 BuRa-ZugTV AGV MOVE i.V.m. § 76 Zub-, Lrf-, Dispo-TV
			11. Rufbereitschaftszulage	§ 71 Abs. 2 LfTV, § 77 Zub-, Lrf-, Dispo-TV
19.	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL)	Tarifvertrag für Lokomotivführer von Schienenverkehrsunternehmen des AGV MOVE (LfTV) vom 4. Januar 2019	12. Arbeitszeitvolumen	§ 3 A. I. Abs. 1 BuRa-ZugTV AGV MOVE, § 46 Abs. 1 LfTV
			13. Anrechnung Ruhepausen	§ 3 A. I. Abs. 2 BuRa-ZugTV AGV MOVE, § 52 Abs. 12 LfTV
			14. Anrechnung Tätigkeitsunterbrechung	§ 3 A. I. Abs. 2 BuRa-ZugTV AGV MOVE, § 52 Abs. 12 LfTV
			15. Anrechnung Fahrgastfahrten	§ 3 A. I. Abs. 2 BuRa-ZugTV AGV MOVE, § 52 Abs. 12 LfTV
			16. Anrechnung Bereitschaft	§ 3 A. I. Abs. 4 BuRa-ZugTV AGV MOVE, § 52 Abs. 12 LfTV
			17. Geteilte Schichten	§ 52 Abs. 12 Ziff. 4 LfTV
			18. Anzurechnende Mindestarbeitszeit	§ 52 Abs. 13 LfTV
			19. Schichtdienstzusatzurlaub	§ 50a LfTV
			20. Urlaubsanspruch	§ 4 Abs. 1 BuRa-ZugTV AGV MOVE, § 50 Abs. 1 LfTV
			21. Arbeitszeitbewertung Wochenfeiertage	§ 51 Abs. 3 LfTV
20.	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL)	Tarifvertrag für Zugbegleiter und Bordgastronomen von Schienenverkehrsunternehmen (ZubTV) vom 4. Januar 2019	22. Zeitzuschlag Nachtarbeit	§ 4 Abs. 2 BuRa-ZugTV AGV MOVE, § 50a LfTV
			23. Arbeitszeitmodell	§ 46 Abs. 1 LfTV
			24. Zeitraum Überzeitarbeit	§ 3 A. I. Abs. 1 a BuRa-ZugTV AGV MOVE
			25. Überzeitzuschlag	§ 48 Abs. 1 LfTV § 48 Abs. 4 LfTV

Lfd. Nr.	Tarifvertragspartner	Name des Tarifvertrages	Entgeltrelevante Bestandteile	Fundstellen im Tarifvertrag
			26. Schichtlänge	§ 52 Abs. 14 LfTV
			27. Definition Nachtarbeit	§ 50a Abs. 1 LfTV
			28. Beschränkung Nachtarbeit	§ 52 Abs. 3 LfTV
			29. Beschränkung Sonntagsarbeit	§ 3 A. I. Abs. 4 und § 3 A. III. Abs. 1 c u. d BuRa-ZugTV AGV MOVE
21.	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL)	Tarifvertrag für Lokrangierführer von Schienenverkehrsunternehmen (LrfTV) vom 4. Januar 2019	30. Fahrzeitregelung Triebfahrzeugführer	§ 54 LfTV
			31. Öffnung Kurzpausen	§ 3 A. I. Abs. 6 BuRa-ZugTV AGV MOVE (gilt nur bis 31.12.2021), § 52 Abs. 3 Ziff. 5 LfTV (gilt nur bis 31.12.2021)
			32. Öffnung Verlängerung Sonntagsarbeit	§ 3 A. I. Abs. 4 BuRa-ZugTV AGV MOVE, § 52 Abs. 3 Ziff. 2 LfTV
			33. Öffnung Verlängerung Arbeitszeit	§ 3 A. I. Abs. 4 BuRa-ZugTV AGV MOVE, § 52 Abs. 3 Ziff. 1 LfTV
			34. Öffnung Ruhezeitverkürzung	§ 3 A. I. Abs. 5 BuRa-ZugTV AGV MOVE, § 52 Abs. 3 Ziff. 8 LfTV, § 52 Abs. 9 LfTV
			35. Ruhetagsregelung	
			36. Definition Überzeitschwelle	§ 3 A. I. Abs. 1 a BuRa-ZugTV AGV MOVE, § 48 Abs. 1 LfTV
			37. Minusstundenübertrag	
22.	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL)	Tarifvertrag für Disponenten von Schienenverkehrsunternehmen des AGV MOVE (DispoTV) vom 4. Januar 2019	38. Anzahl Schichten/Arbeitstage	§ 52 Abs. 15 LfTV
			39. Rufbereitschaft	
			40. Arbeitsausfall	§ 52 Abs. 8 a LfTV
			41. Kurzfristige Änderung Arbeitszeit; Mitbestimmung	
			42. Zeitsouveränität	
			43. Abweichung von der geplanten Arbeitszeit	
			44. Bewertung Dienstreise	§ 30 LfTV
			45. Max. Arbeitszeit pro Woche	§ 52 Abs. 3 Ziff. 7 LfTV
			46. Max. Arbeitszeit pro Monat	
			47. Besondere Bewertung Vorfesttage	§ 67 LfTV
			48. Ausbleibezeit	§ 52 Abs. 5 LfTV
			Altersversorgung: Arbeitgeberleistung zur betrieblichen Altersversorgung (AGbAV)	§ 80a LfTV
23.	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL)	Tarifvertrag für Nachwuchskräfte verschiedener Unternehmen im DB Konzern (NachwuchskräfteTV GDL) vom 4. Februar 2019		

997

Festsetzung des Budgets und des Pflegesatzes 2020 für die Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Riedstadt in der Vitos Riedstadt gemeinnützige GmbH, Riedstadt

Für das Jahr 2020 wurde für die Klinik für forensische Psychiatrie Riedstadt in der Vitos Riedstadt gemeinnützige GmbH für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 ein Durchschnittsverrechnungspflegesatz pro Tag von 469,55 Euro/BT festgesetzt.

Unter Berücksichtigung des in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Juli 2020 zur Abrechnung gekommenen Durchschnittsverrechnungspflegesatzes pro Tag in Höhe von 401,94 Euro/BT ergibt sich für den Zeitraum vom 1. August 2020 bis 31. Dezember 2020 ein Verrechnungspflegesatz pro Tag in Höhe von 559,77 Euro/BT.

Falls im Jahr 2020 keine Festsetzung des Budgets und des Pflegesatzes für das Jahr 2021 erfolgen kann, ist ab 1. Januar 2021 bis zur Festsetzung des Budgets und des Pflegesatzes für das Jahr 2021 ein allgemeiner Durchschnittsverrechnungspflegesatz pro Tag in Höhe von 469,55 Euro/BT abrechenbar.

Wiesbaden, den 22. Oktober 2020

**Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration**
18m2800-0008/2013/010

StAnz. 46/2020 S. 1184

998

Festsetzung des Budgets und des Pflegesatzes 2020 für die Vitos jugendforensische Klinik Marburg in der Vitos Gießen-Marburg gemeinnützige GmbH, Gießen

Für das Jahr 2020 wurde für die Vitos jugendforensische Klinik Marburg in der Vitos Gießen-Marburg gemeinnützige GmbH für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 ein Durchschnittsverrechnungspflegesatz pro Tag von 573,88 Euro/BT festgesetzt.

Unter Berücksichtigung des in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Juli 2020 zur Abrechnung gekommenen Durchschnittsverrechnungspflegesatzes pro Tag in Höhe von 667,18 Euro/BT ergibt sich für den Zeitraum vom 1. August 2020 bis 31. Dezember 2020 ein Verrechnungspflegesatz pro Tag in Höhe von 461,05 Euro/BT.

Falls im Jahr 2020 keine Festsetzung des Budgets und des Pflegesatzes für das Jahr 2021 erfolgen kann, ist ab 1. Januar 2021 bis zur Festsetzung des Budgets und des Pflegesatzes für das Jahr 2021 ein allgemeiner Durchschnittsverrechnungspflegesatz pro Tag in Höhe von 573,88 Euro/BT abrechenbar

Wiesbaden, den 22. Oktober 2020

**Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration**
18m2400-0005/2013/011

StAnz. 46/2020 S. 1185

999

Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses Hessen

Die 7. öffentliche Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses Hessen der 17. Amtsperiode findet am Montag, 23. November 2020, per Video-/Telefonkonferenz statt. Sitzungsbeginn ist um **10 Uhr**. Anmeldungen zur Teilnahme sind für Gäste per E-Mail bis zum 19. November 2020 an das E-Mail-Postfach LJHA@hsm.hessen.de zu richten.

Wiesbaden, den 27. Oktober 2020

**Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration**
Landesjugendamt
II2-52e0700-0001/2018/011

StAnz. 46/2020 S. 1185

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

1000

DARMSTADT

Vorhaben der Stadtwerke Geisenheim, 65366 Geisenheim, Rheingau-Taunus-Kreis;

Öffentliche Bekanntgabe nach § 5 UVPG

Die Stadtwerke Geisenheim, Rüdeshheimer Straße 48, 65366 Geisenheim, beantragen eine Erlaubnis nach § 8 WHG zur Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen „Kellersgrube“, Gemarkung Geisenheim, Flur 43, Flurstück 40 (ID: 439004.013) zur Sicherstellung ihrer öffentlichen Trinkwasserversorgung.

Für das Vorhaben war nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), in Verbindung mit § 11 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Die Stadtwerke Geisenheim beantragen mit Schreiben vom 11. August 2020 die wasserrechtliche Erlaubnis, aus dem Tiefbrunnen „Kellersgrube“ 85.000 m³/a bzw. 8.500 m³/mon. Grundwasser für Trinkwasserzwecke entnehmen zu dürfen. In den vergangenen Jahren wurde der Brunnen auch auf Grund der erhöhten Nitratwerte zur Brauchwassergewinnung bis maximal 4.500 m³/Jahr genutzt (Bescheid vom 23. Dezember 2013, Az.: IV/Wi 41.1-79e04 – 439004.013). Da sich nun laut Antragstellerin die Wasserqualität verbessert hat, soll das aus dem Tiefbrunnen „Kellersgrube“ in Zukunft entnommene Grundwasser die Trinkwasserversorgung in Geisenheim unterstützen.

Für dieses Vorhaben war nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob für die Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Die Entnahme von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ kann nach Maßgabe einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls einer UVP-Pflicht unterliegen. Die standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 2 UVPG hat einen zweistufigen Prüfaufbau nach § 7 Abs. 2 UVPG.

Unter Berücksichtigung der Kriterien in Anlage 3 UVPG soll dabei abgeschätzt werden, ob von den Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Da zur Zeit noch keine belastbaren Betriebsdaten vorliegen, der Grundwasserspiegel jedoch mehr als 10 m unter GOK liegt,

komme ich nach meiner überschlüssigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführten Kriterien zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben zur Zeit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Diese Prüfung sollte nach Ablauf des Wasserrechtes (zum Beispiel drei Jahre) unter Berücksichtigung der dann vorliegenden Betriebsdaten erneut erfolgen.

Es sind insgesamt keine irreversiblen, erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Ökosysteme zu erwarten.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Wiesbaden, den 22. Oktober 2020

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt
Wiesbaden
RPDA - Dez. IV/Wi 41.1-79 e 04.39/5-2020/4

StAnz. 46/2020 S. 1185

1001

Anerkennung der HLP Hirzel-Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 1. Oktober 2020 errichtete HLP Hirzel-Stiftung mit Stiftungsurkunde vom 27. Oktober 2020 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 27. Oktober 2020

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04.12/6 - 2020

StAnz. 46/2020 S. 1185

1002**Verlust eines Fleischuntersuchungsstempels**

Der Stempel zur Kennzeichnung der Genusstauglichkeit für Fleisch mit der Zulassungsnummer **DE - HE 10249 – EG** ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Jede weitere Benutzung dieses Stempels wird strafrechtlich verfolgt.

Darmstadt, den 23. Oktober 2020

Regierungspräsidium Darmstadt
V 54 – 19 a 02/09

StAnz. 46/2020 S. 1186

vierungsschicht erhöht, sodass der Anfall von Niederschlagswasserspitzen und deren Auswirkungen auf das Gewässer vermindert wird.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Gießen, den 28. Oktober 2020

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-42.2-100g0800/2-2017/17

StAnz. 46/2020 S. 1186

1003 GIESSEN**Vorhaben der Abfallwirtschaft Lahn-Dill, Karl-Kellner-Ring 47-49, 35576 Wetzlar;**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Abfallwirtschaft Lahn-Dill beabsichtigt ihre Deponie der Klasse II nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zu ändern. Das Vorhaben soll auf dem Grundstück „Am Grauen Stein“, Gemarkung Aßlar, 35614 Aßlar, Flur 28 Flurstück 66, 68, 79, 80, 81, 82, 83 realisiert werden. Für dieses Vorhaben war nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG die Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens zu prüfen. Die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese wesentlichen Gründe für die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht lauten wie folgt:

- Die beantragten Maßnahmen sind grundsätzlich bereits genehmigt. Mit diesem Verfahren verfolgen sie aber eine Anpassung der Gestattungslage für die Bauabschnitte BA 1, BA 1b, BA 2 und BA 4 an die aktuellen Gegebenheiten.
- Der Deponiekörper wird bei der Umsetzung der Maßnahmen nicht freigelegt. Mit dem geplanten Einbau von Material und den damit verbundenen Profilierungsmaßnahmen auf dem Deponiekörper sowie der Anpassung der Entwässerung und Gasfassung erfolgt keine Beeinträchtigung des Deponiekörpers an sich. Es handelt sich um deponietechnisch notwendige Maßnahmen.
- Die Maßnahmen erfolgen auf der planfestgestellten Deponie direkt. Mit den beantragten Maßnahmen werden keine weiteren bzw. neuen Flächen verbraucht. Die Deponie und ihre direkte Umgebung sind durch den seit Jahrzehnten bestehenden Deponiebetrieb großflächig überformt bzw. geprägt. Auswirkung auf das Landschaftsbild bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen im Vergleich zum genehmigten Bestand sind nicht zu erwarten. Ein Eingriff im Sinne des Naturschutzgesetzes ist nicht gegeben.
- Durch die Fertigstellung der Oberflächenabdichtung inkl. Herstellung der Rekultivierungsschicht in Bauabschnitt BA 4, der Fertigstellung der Rekultivierungsschicht in den Bauabschnitten BA 1, BA 1b und BA 2 und der geplanten Endprofilierung aller Bauabschnitte werden zeitlich befristet geringe zusätzliche Staub- und Lärmemissionen im Vergleich zum normalen Ablagerungsbetrieb entstehen. Es ist davon auszugehen, dass die entstehenden Immissionen nicht über das planfestgestellte Betriebsgelände hinausgehen.
- Die Nutzungskriterien nach Ziffer 2.1 Anlage 3 UVPG, die Qualitätskriterien des Gebietes nach Ziffer 2.2 Anlage 3 UVPG und die Schutzkriterien nach Ziffer 2.3 Anlage 3 UVPG werden nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt.
- Vielmehr hat das Vorhaben positive Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG. Das „abschließenden Verschließen“ der Deponieabschnitte reduziert die Gasbildungsrate und dient somit dem Klimaschutz. Die Sickerwasserneubildung wird durch die Abdichtung verringert. Dies führt zur Entlastung der Sickerwasserreinigungsanlage der Deponie Aßlar und der daran angeschlossenen Indirekteinleitung und Ableitung über das öffentliche Kanalnetzsystem zur Kläranlage Wetzlar. Die Wasserspeicherfähigkeit wird durch die Rekulti-

1004 KASSEL**Vorhaben der Dietz Bioenergie GmbH & Co. KG;**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Dietz Bioenergie GmbH & Co KG, Gilsarteich 3, 34537 Bad Wildungen plant die Erweiterung des BHKW's um einen weiteren Motor in Bad Wildungen, Flur 8, Flurstück 18/7.

Die Anlage mit 3 Motoren soll zukünftig eine Feuerungswärmeleistung von insgesamt 1.693kW besitzen, wobei die beiden mit Biogas betriebenen Motoren eine Feuerungswärmeleistung von 1.497kW besitzen und der Erdgas betriebene Motor eine Feuerungswärmeleistung von 0,196 kW besitzt. Damit übersteigt das Vorhaben die Mengenschwelle der Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Es ist in einer standortbezogenen Vorprüfung zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfordern. Kumulierende Vorhaben bestehen nicht.

Der Antragsteller hat mit dem Antrag vom 20. Juli 2020 (Kapitel 20) Unterlagen zur standortbezogenen Vorprüfung vorgelegt, in denen abgeprüft wurde, welche Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Die Anlage befindet sich am Ortsrand der Stadt Bad Wildungen auf dem Gelände der ehemaligen Kläranlage. Das Betriebsgrundstück liegt innerhalb des rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 18.5 „GILSARTEICH“ der Stadt Bad-Wildungen. Hierbei handelt es sich um ein ausgewiesenes Gewerbegebiet.

Die Anlage liegt innerhalb der Schutzzone IV des Heilquellenschutzgebietes HQS Bad Wildungen und des Naturparks Kellerwald Edersee.

In einem Umkreis unter 1.000 m liegen außerdem im Sinne der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG folgende besondere örtliche Gegebenheiten vor.

- ca. 20 m westlich, Biotop Nr. 1717 „Weidengehölz östlich Bad Wildungen“
- ca. 190 m südlich, Biotop Nr. 1715 „Streuobstwiese östlich Bad Wildungen“
- ca. 340 m nordöstlich, Biotop Nr. 1727 „Röhrichte östlich Bad Wildungen“
- ca. 580 m südlich, Trinkwasserschutzgebiet Zone III

Durch die geplanten Änderungen entstehen keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete. Es werden keine zusätzlichen Gebäude errichtet, zudem bleibt die Gasproduktion der Biogasanlage unverändert. Durch die Aufstellung des weiteren Motors kommt es zu einer Verschiebung der Motorlaufzeiten, von einem durchgehenden Dauerbetrieb, hin zu einem Betrieb in Zeiten hohen Stromverbrauchs.

Die Mündungen der Abgaskamine werden gemäß Schornsteinhöhenberechnung nach Vorgaben der TA-Luft in Verbindung mit VDI 3781 Blatt ausgeführt. Mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch den Betrieb der Anlage ist nicht zu rechnen.

Auf die Durchführung einer UVP im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens kann aufgrund der genannten Gründe verzichtet werden.

Die beteiligten Behörden kommen zu dem gleichen Ergebnis. Die Durchführung einer UVP wird von keiner der beteiligten Fachbehörden für notwendig gehalten.

Kassel, den 27. Oktober 2020

Regierungspräsidium Kassel
RPKS - 33.1-53 e 0403/1-2020/1

StAnz. 46/2020 S. 1186

1005**Genehmigung der Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung der „W. & L. Jordan-Stiftung“ mit Sitz in Kassel**

Die vom Vorstand in einer Sitzung am 16. Juli 2020 beschlossene Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung wird hiermit nach § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes (HStG) vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Kassel, den 19. Oktober 2020

Regierungspräsidium Kassel

41 - 25 d 04/11 (1) – 34

StAnz. 46/2020 S. 1187

HESSEN MOBIL – STRASSEN- UND VERKEHRSMANAGEMENT**1006****Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 55 (K 55) in der Gemarkung der Stadt Witzenhausen, Ortsteil Blickershäuser, Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel**

Die bisherige Teilstrecke der K 55 in der Gemarkung der Stadt Witzenhausen, Ortsteil Blickershäuser, zwischen Netzknoten (NK) 4624 315 O und NK 4624 308 A (alt), von km 0,000 (alt) bis km 0,780 (alt) = 0,780 km, hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung zum 31. Dezember 2020 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198)). Die Straßenbaulast an der abzustufenden Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Witzenhausen über (§ 9 und § 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Widerspruchsstelle Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Zentrale, Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Die Verfügung kann ab sofort auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung unter <https://service.hessen.de/html/Oeffentliche-Bekanntmachungen-Strassenbau-8851.htm> eingesehen werden.

Wiesbaden, den 19. Oktober 2020

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Zentrale
39 c K55 WMK Witzenhausen (10/2020) –
BE2 Ar

StAnz. 46/2020 S. 1187

1007**Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 121 (K 121) in der Gemarkung der Stadt Hünfeld, Kernstadt, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel**

Die bisherige Teilstrecke der K 121 in der Gemarkung der Stadt Hünfeld, Kernstadt, zwischen Netzknoten (NK) 5324 025 (alt) und NK 5324 073 von km 0,000 (alt) bis km 1,472 (alt) = 1,472 km hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung zum 31. Dezember 2020 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198)). Die Straßenbaulast an der abzustufenden Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Hünfeld über (§ 9 und § 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Widerspruchsstelle Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Zentrale, Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Die Verfügung kann ab sofort auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen unter <https://service.hessen.de/html/Oeffentliche-Bekanntmachungen-Strassenbau-8851.htm> eingesehen werden.

Wiesbaden, den 23. Oktober 2020

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Zentrale
39 c K121 Fulda Hünfeld (10/2020) –
BE2 Ar

StAnz. 46/2020 S. 1187

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

2020

Montag, 9. November 2020

Nr. 46

Liquidationen

198

Der Verein **Outdoor-Recreation-Club e. V.** ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Peter Scholz-Beitz, Pfortenstr. 11, 60386 Frankfurt anzumelden.

Frankfurt, den 24. Oktober 2020

Der Liquidator

199

Der **Verein der Freunde der American Serengeti Deutschland e. V.** ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Frau Dr. Pia Dorf Müller und Herrn Dr. Christian von Oertzen, c/o Flick Gocke Schaumburg, Messe Turm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, anzumelden.

Frankfurt am Main, den 26. Oktober 2020

Die Liquidatoren

Nachlasssachen

200

22 VI F 1974/18: In der Nachlasssache **Michael Freiherr von Forstner**, geboren am 24.6.1946 in Halle, verstorben zwischen 22. und 26.7.2019 in Buseck, mit letztem gewöhnlichen Aufenthalt in Buseck ist Nachlassverwaltung gemäß §§ 1981 Abs. 1, 1975 BGB angeordnet worden. Zum Nachlassverwalter wurde bestellt: Dr. Andreas Kögel, Schulstr. 9, 35083 Wetter.

Gießen, den 6. Oktober 2020

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Gemäß § 4 der Hauptsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen geben wir nachstehend Zeit, Ort und Tagesordnung der nächsten Sitzung des Hauptausschusses der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen bekannt. Gleichzeitig wird diese Bekanntmachung unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ auf der Homepage des LWV Hessen (<https://www.lwv-hessen.de>) veröffentlicht.

Tagesordnung

für die 20. **nichtöffentliche** Sitzung des
Hauptausschusses
der XVI. Verbandsversammlung des
Landeswohlfahrtsverbandes Hessen
am 16. November 2020 um 9:00 Uhr

aufgrund der Corona-Pandemie als Telefon-/Videokonferenz

1. **Mitteilungen**
 - a) des Vorsitzenden des Hauptausschusses
 - b) der Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses
2. **Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung am 28. September 2020**
3. **Vorbereitung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung am 16. Dezember 2020 (Durchführung, Termin, Tagesordnung und Tagungsort)**
4. **Verschiedenes**

Kassel, den 29. Oktober 2020

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Friedel Kopp
Vorsitzender des Hauptausschusses

Stellenausschreibungen

HESSEN



Für eine lebenswerte Zukunft

Im **Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)** ist zum 1. Januar 2021 in der Abteilung „Immissions- und Strahlenschutz, Klimawandel“ im Dezernat I3 „Luftreinhaltung: Emissionen“ in der Dienststelle in **Kassel** die Stelle

einer technischen Mitarbeiterin / eines technischen Mitarbeiters (m/w/d)

unbefristet zu besetzen.

Vorausgesetzt werden eine mit mindestens befriedigendem Erfolg abgeschlossene Ausbildung in den Bereichen Metallbearbeitung, Industriemechanik, Maschinenbau oder Elektrotechnik (IHK), vorzugsweise mit einer abgeschlossenen Meisterprüfung oder als staatlich anerkannte/r Technikerin/Techniker, Erfahrungen in den folgenden Bearbeitungstechniken oder die Bereitschaft, sich diese anzueignen: Schweißen, Hart- und Weichlöten, Zerspanung von Metallwerkstoffen, auch mittels CNC-Maschinen (CAD/CAM), Biegearbeiten, Lackierarbeiten, gute EDV-Kenntnisse in Word und Excel sowie verhandlungssichere Deutschkenntnisse in Wort und Schrift. Es steht, je nach persönlichen Voraussetzungen, eine Stelle bis zur Entgeltgruppe 9a des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) zur Verfügung. Den vollständigen Ausschreibungstext mit weiteren Informationen zu dem Aufgabengebiet und dem Anforderungsprofil finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://www.hlnug.de/ueber-uns/stellenangebote.html>.
Bewerbungsfrist: 15. November 2020.

HESSEN



Für eine lebenswerte Zukunft

Im **Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)** in Wiesbaden ist ab sofort in der Abteilung „Immissions- und Strahlenschutz, Klimawandel“ im Dezernat I4 „Lärm, Erschütterungen, Abfall, Luftreinhaltung: Anlagen“ die Stelle

einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin / eines wissenschaftlichen Mitarbeiters (m/w/d)

unbefristet in Vollzeit zu besetzen.

Vorausgesetzt werden u.a. ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium (Master/Diplom – TU/TH/Universität) im Bereich Umwelttechnik, Umweltwissenschaften oder in einem vergleichbaren Studiengang, gute Kenntnisse der modernen IT-Infrastruktur vor allem im Bereich der relationalen Datenbanken, Kenntnisse im Immissionschutzrecht und der gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen zum Immissionsschutz, Kenntnisse im Projektmanagement. Die Eingruppierung erfolgt nach **Entgeltgruppe 13** des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H).

Den vollständigen Ausschreibungstext mit weiteren Informationen zu dem Aufgabengebiet und dem Anforderungsprofil finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://www.hlnug.de/ueber-uns/stellenangebote.html>.

Bewerbungsfrist: 20. November 2020.



Die Deutsche Bundesbank ist integraler Bestandteil des ESZB und arbeitet als eine der weltweit größten Notenbanken im öffentlichen Interesse. Unsere Aufgaben sind Geldpolitik, Bankenaufsicht, Finanzstabilität, Bargeld und unbarer Zahlungsverkehr.

Wir suchen für den Bereich **Personal** in unserer Zentrale in Frankfurt am Main einen*eine

(Wirtschafts-)Juristen*(Wirtschafts-)Juristin für das Team Arbeitsbeziehungen, Vielfalt und Inklusion

Ihre Aufgaben

Das Team für Arbeitsbeziehungen, Vielfalt und Inklusion innerhalb unserer Stabsstelle Personal koordiniert und gestaltet die Zusammenarbeit der Bank sowohl mit den gewählten Stellen des Hauses (Gleichstellungsbeauftragte, Schwerbehinderten- und Personalvertretungen) als auch mit den vertretenen Gewerkschaften. Sie beraten und unterstützen die Zentralbereichsleitung Personal sowie die Fachbereiche in beteiligungsrelevanten und tarifrechtlichen Themen. Zudem bereiten Sie Tarifabschlüsse vor und nach, begleiten Stufenverfahren und beantworten Auslegungsfragen zur Vereinbarung über die Inklusion schwerbehinderter Menschen bei der Deutschen Bundesbank. Neben diesen sehr stark juristisch geprägten Aufgaben bringen Sie Ihre konzeptionelle Expertise und Ihren Weitblick auch in interdisziplinär ausgerichteten Projekten des Personalbereichs, u. a. mit Bezug zum Diversity Management, zur Personalstrategie und zu übergreifenden personalwirtschaftlichen Themen ein. Hierbei haben Sie die Möglichkeit, in nationalen und internationalen Arbeitsgruppen mitzuwirken.

Unser Angebot

Wir bieten Ihnen einen sicheren Arbeitsplatz im öffentlichen Dienst mit verlässlichen Arbeitsbedingungen. Ihre zielgerichtete Weiterbildung und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie fördern wir durch vielfältige Maßnahmen. Sie erhalten eine Vergütung in Anlehnung an den TVöD auf Basis der Entgeltgruppe 13 zuzüglich einer Bankzulage. Eine Verbeamtung ist grundsätzlich möglich. Ein bestehendes Beamtenverhältnis im höheren Dienst (A 13 bis A 15) kann fortgeführt werden.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich. Die Deutsche Bundesbank fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Daher begrüßen wir besonders Bewerbungen von Frauen. Ihre Fragen beantwortet Ihnen gerne die zuständige Personalreferentin Frau Caren-Berit Rödiger, Telefon 069 9566-8433. Ansprechperson für Ihre fachlichen Fragen ist Herr Christoph Bär, Telefon 069 9566-8006.

Ihr Profil

- Akkreditierter Master oder gleichwertiger Studienabschluss der Rechtswissenschaften bzw. des Wirtschaftsrechts mit überdurchschnittlichem Ergebnis
- Gute Kenntnisse des kollektiven und individuellen Arbeitsrechts, insbesondere in den Rechtsgebieten des Personalvertretungs- oder Betriebsverfassungsrechts und des Tarifrechts; Kenntnisse des Rechts der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung und des Bundesgleichstellungsrechts von Vorteil
- Kenntnisse von und praktische Erfahrungen mit Projektmanagementmethoden von Vorteil
- Praktische Erfahrung in der Zusammenarbeit mit Beschäftigtenvertretungen erwünscht
- Erfahrung im Diversity Management von Vorteil
- Fähigkeit, komplexe Regelungszusammenhänge adressatengerecht darzustellen und deren Folgen einzuschätzen
- Ausgeprägtes Verhandlungsgeschick
- Strukturiertes, selbstständiges und teamorientiertes Arbeiten
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse

Nähere Informationen finden Sie unter www.bundesbank.de/karriere.

Wir freuen uns auf Ihre Online-Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse) bis zum **29. November 2020** unter Angabe der Kennziffer **2020_0855_02**.

KREISVERWALTUNG

Die Verwaltung des Vogelsbergkreises bietet folgende Stelle an:



Jurist*in für die Amtsleitung (d/m/w) im Amt für Aufsichts- und Ordnungsangelegenheiten (Kennziffer: 2020_77)

Informationen zu den Tätigkeiten und dem Anforderungsprofil der Stelle sowie zum Entgelt und zur Arbeitszeit erhalten Sie auf der Internet-Seite www.vogelsbergkreis.de unter der Rubrik „Aktuelle Stellenangebote“.

Für Fragen zu der Stellenausschreibung steht Ihnen das Haupt- und Personalamt/ Personalservice unter der Telefonnummer 06641/977-331 (Herr Schäfer) oder 06641/977-3408 (Frau Ahne) zur Verfügung. Sie erreichen beide auch unter der E-Mail-Adresse: bewerbung@vogelsbergkreis.de.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, Beschäftigungsnachweise) unter Angabe der **Kennziffer: 2020_77 bis zum 21. November 2020** an den

**Vogelsbergkreis, Haupt- und Personalamt, Personalservice,
Goldhelg 20, 36341 Lauterbach**

Bei der Gemeinde Ahnatal



ist zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** eine Stelle als

Leitung des Fachbereiches Zentrale Dienste und Soziales (m,w,d)

neu zu besetzen.

Bei der zu besetzenden Stelle handelt es sich um eine **unbefristete Vollzeitstelle** mit einer Vergütung bis zur **Besoldungsgruppe A 12 HBesG / Entgeltgruppe 12 TVöD**.

Weitere Informationen finden Sie in der ausführlichen Stellenausschreibung im Internet unter www.ahnatal.de (Rathaus → Stellenausschreibungen). Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung, die Sie bitte **bis zum 25. November 2020** an folgende Adresse richten:

**Gemeindevorstand der Gemeinde Ahnatal,
Wilhelmsthaler Str. 3, 34292 Ahnatal**

oder per E-Mail an Personalservice@ahnatal.de (ausschließlich als PDF- Datei).

DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, Telefon: (02233) 3760-7000, Fax: (02233) 3760-7201, www.wolterskluwer.de, Kundenservice: Telefon (02631) 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Jahresabonnement Print: 48,50 € zzgl. 35,- € Porto und Verpackung (jew. inkl. MwSt.). Bankverbindung: Bankkonto Deutsche Bank AG, Neuwied BLZ 574 700 47, Konto-Nr. 2 028 850. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Wochen zum 30.6. und 31.12. möglich. Einzelverkaufspreis: 2,50 € zzgl. 2,50 € inkl. MwSt. Porto und Verpackung (jew. inkl. MwSt.). Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Sport.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektor Lutz Köhler; Redaktion: Birgit Stock, Telefon: 0611 353-1682;

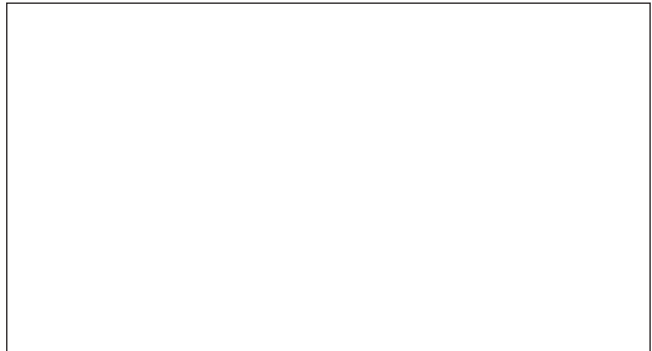
Anzeigen des „Öffentlichen Anzeigers“: Janosch Kleibrink (Anzeigenverkauf), Telefon: (02233) 3760-7719, anzeigen-staatsanzeiger@wolterskluwer.com; Anja Bottner

(Anzeigendisposition), Telefon (02233) 3760-7697, Gabriele Wieneber (Anzeigendisposition), Telefon (02233) 3760-7608, anzeigen-staatsanzeiger@wolterskluwer.com.

Chefin vom Dienst: Annette Baier, Telefon: (02233) 3760-7975, redaktion-staatsanzeiger@wolterskluwer.com; Druck: Williams Lea & Tag GmbH, München.

Redaktionsschluss für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12:00 Uhr, Anzeigenschluss: jeweils freitags, 12:00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 vom 1. Januar 2020.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 46 vom 9. November 2020 beträgt 20 Seiten.



**Deutsche
Rentenversicherung**

Hessen



Abteilungsleiter (m/w/d) für die Abteilung Finanzen

(BesGr A 16 HBesG / EG 16 TV ArbGRiL-TgDRV)

Für unsere Abteilung Finanzen suchen wir am Standort Frankfurt am Main einen Abteilungsleiter (m/w/d). Die Abteilung ist in drei Referate unterteilt und umfasst ca. 23 Stellen.

- Sie haben Interesse, eine Abteilung mit umfangreicher Personal- und Fachverantwortung zu leiten?
- Sie verfügen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Wirtschaftswissenschaften (Master oder Universitäts-Diplom, mind. der Note „gut“) oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Rechtswissenschaften (Master, mind. der Note „gut“ oder Volljuristen mit zwei Staatsexamen mind. der Note „befriedigend“)?
- Sie suchen einen sicheren, familienfreundlichen Arbeitsplatz im öffentlichen Dienst?

Dann bewerben Sie sich jetzt!

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie unter: **www.driv-hessen.de (Karriere / Jobbörse)**

Eventuelle Fragen beantworten wir Ihnen auch gerne telefonisch. Sie erreichen uns unter Tel.-Nr.: 069 6052-1109 (Herr Kolander).



JENA LICHTSTADT.

Öffentliche **STELLENAUSSCHREIBUNG**



Im Fachdienst Kommunale Ordnung der Stadtverwaltung Jena, welcher sich aus den Teams Kommunale Sicherheit, Gewerbe, Zentraler Ermittlungs- und Vollzugsdienst sowie Verkehrsüberwachung zusammensetzt, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachfolgende Stelle neu zu besetzen:

Fachdienstleiter

KOMMUNALE ORDNUNG (m/w/d)

mit einer erfolgreich abgeschlossenen Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst bzw. erfolgreicher Abschluss als Verwaltungsfachwirt (FL II) oder vergleichbar, in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis in Vollzeit mit einer Besoldung bei vorliegenden beamtenrechtlichen Voraussetzungen bis zur Besoldungsgruppe A13gD ThürBesG.

Die ausführliche Stellenausschreibung sowie weitere Informationen finden Sie unter: <http://karriere.jena.de>